

ANHANG 2

MINDESTLOHN DES GAVS GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU DER KANTONE FREIBURG, NEUENBURG, JURA UND BERNER JURA

Die Mindestlöhne der Branche werden ab dem 1. August 2021 gemäss untenstehender Tabelle festgesetzt. Diese Löhne werden jedes Jahr neu verhandelt, ausser die Kategorie C1, bei welcher die Entwicklung für die ganze Laufzeit des GAV definiert wird:

A1 Gruppenleiter

Gruppenleiter mit EFZ, mit einer entsprechenden offiziellen Ausbildung, die in einem EU-Land anerkannt wird, oder mit einer gleichwertigen und vom Arbeitgebenden anerkannten Ausbildung, der fähig ist, 2 bis maximal 5 Mitarbeiter zu führen, nach einer Probezeit von 6 Monaten in dieser Funktion.

4900.00 CHF
26.75 CHF/Std.

A2 Polier

Polier, mit eidgenössischem und vom Arbeitgebenden anerkanntem Fachausweis Polier/Vorarbeiter, der fähig ist 6 oder mehr Mitarbeiter zu führen, nach einer Probezeit von 6 Monaten in dieser Funktion.

5200.00 CHF
28.40 CHF/Std.

B1 EFZ -3 Jahre

Qualifizierter Arbeitnehmender mit EFZ oder einer entsprechenden offiziellen Ausbildung, die in einem EU-Land anerkannt wird, oder mit einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung, mit weniger als drei Jahren Erfahrung.

4450.00 CHF
24.30 CHF/Std.

B2 EFZ +3 Jahre

Qualifizierter Arbeitnehmender mit EFZ oder einer entsprechenden offiziellen Ausbildung, die in einem EU-Land anerkannt wird, oder mit einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung, mit mehr als drei Jahren Erfahrung.

4725.00 CHF
25.80 CHF/Std.

C1 Gartenbaumitarbeitender ohne EFZ

Arbeitnehmender ohne EFZ in der Branche, jeweils für die Jahre 2021, 2022, 2023.

Ab 1.8.2021	3900.00 CHF
	21.30 CHF/Std.
Ab 1.1.2022	3950 CHF
	21.55 CHF/Std.
Ab 1.1.2023	4000 CHF
	21.85 CHF/Std.

C2 Gartenbaumitarbeitender ohne EFZ +3 Jahre / EBA

Arbeitnehmender ohne EFZ in der Branche, aber mit mehr als drei Jahren Erfahrung in der Branche; qualifizierter Gärtner EBA

4000.00 CHF
21.85 CHF/Std.

Entschädigungen:

Der Arbeitnehmende, der im Dienst des Arbeitgebenden unterwegs ist und dazu ausnahmsweise und in Absprache mit diesem sein Fahrzeug zur Verfügung stellt, hat Anspruch auf eine Kilometerpauschale gemäss folgendem Tarif:

- **Automobil : Fr. 0.70/km**
- **Zweirädriges Fahrzeug : Fr. 0.35/km**

Der Arbeitgebende zahlt dem Arbeitnehmenden eine Mittagsentschädigung von CHF 17.– wenn es nicht möglich ist, seinen Wohnsitz oder das Depot des Unternehmens mit einer Kantinenausstattung innerhalb von 15 Minuten zu erreichen (einfache Fahrt).